Kundmachung.

Laut Erlasses des Ministeriums des Junern vom 27. d. M., Bahl 4623, dürfen Sendungen von Waaren, welche zur Deckung gewöhnlicher Lebensbedürfnisse bestimmt sind, als: Lebensmittel, Getränke, Schlachtvieh, Bekleidungsstosse u. dgl. nach Ungarn in notorisch von den k. k. Truppen besetzte Plätze, unter der Bedingung stattsinden, daß die unausgesetzte Versührung derselben auf einer genau bezeichneten und durch kein vom Feinde besetztes Gebieth führenden Route sichergestellt, und die nöthige Controle und Ueberwachung zur Verhinderung der Weiterversendung aus diesen Plätzen in eine vom Feinde besetzte Gegend den daselbst aufgesstellten Civil- und Militärbehörden überlassen werde, zu welchem Behuse denselben derlei Sendungen sogleich bekannt zu geben sehn werden.

Diese das unter den gegenwärtigen Verhältnissen verschärfte Aussuhr: Verbot nach Ungarn modificirende Bestimmung wird hiermit im Nachhange zur hierortigen Aundmachung vom 16. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gleichzeitig die f. f. Cameral: Gefällen: Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns angegangen wird, hiernach sogleich die entsprechenden Beisungen an die derselben unterstehenden Gefällsbeshörden, und namentlich an die an der ungarischen Gränze bestehenden f. f. Gränzzollämter und sonstigen Aussichtsorgane zu erzlassen.

Wien ben 28. Juni 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

f. f. niederöfter. Landes = Chef.

.Kumdomadmund.

Lauf Erlages des Winigeriums des Juncen vom 2x. v. NR., Jobl acken, durfen Sindungen von Bauren, welche zur Deckung gewähnlicher Ledenschehrlige verläumt fünd, als: Ledensmittel, Gerkaufer, Schachteich, Belleidungsstoffen u. dal. nach Ilugaru im notorikt von den K. L. Teuppen versche Aläge, under der Bedins gang klatssiden den den K. L. Teuppen versche Alärsiberung derselben auf einer geman beseichneten und durch fein von Feinde besehres Gerbeit führenden dien diene ficherenden den der Gerkaufen der dereiche Generale und Liedenwachung zur Perhanderung der Weiferweitsuchung aus diesen Aläbern ein eine dam "Feinde besehre Gegend den verden aufgestellten Groß und Wilkländebörden überlassen den verde, zu welchen aufgestellten Groß den der Weifen werde, zu welchen fehre stehen der bereicht bestehen son der deren son seinden geben sen

They die and der the September Berichen Bernalmisch verschäfte biermit im Randslauer zur der ertigen Kinderende Bestimmung wird bien im Randslauer zur der ertigen Kinderende vom 16. v. W. dait dem Remarking der L. v. Comeral Sestallen Remarking vor Sestallen der ente zur Ersterreich der zur der Gene ausgegungen wird, diernach isgleich die ente prechenden Weigungen au die derselben unterstehenden Geäufgebes der bei der heite beiter General is der bei und der ungarischen Geäufgebes derber Bestimmer und die der ungarischen Geäufgebes derber beiter beiter ind bengtigen Aufrichtsbergane zu erstalten.

Wien ven 28. Juni 1849.

Guitab Graf von Cherinsky,

f. i. niebecoffer. Banbes = Chef.

ing, der f. f. nore und Stagisbendelei.